

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

25.02.2019

STELLUNGNAHME

im Rahmen des beratenden Clearingverfahrens zu § 3 Abs. 5 „Elektronischer Zugang zur Verwaltung, elektronische Identitätsfeststellung“ des Entwurfs des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen

Im Rahmen der geplanten Gesetzesänderung soll § 3 Abs. 5 neugefasst werden. Dies soll der Verfahrensvereinfachung dienen, indem die Übernahme von Formulardaten aus einem elektronischen Ausweisdokument erleichtert wird. Im Ergebnis soll so ein medienbruchfreies Auslesen ermöglicht und damit ein zeitaufwändiges und fehleranfälliges händisches Abschreiben der auf dem Ausweisdokument aufgedruckten Daten erspart werden.

Die geplante Gesetzesänderung zielt darauf ab, Personen einen umfassenden elektronischen Zugang zu Verwaltungsträgern und den Anbietern von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zu ermöglichen, unabhängig von deren tatsächlicher Organisationsform. Dies erstreckt sich auf der Anwenderseite auch auf juristische Personen des Privatrechts und damit auch auf die Unternehmen. Die geplante Regelung besitzt daher auch eine Mittelstandsrelevanz. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen ohne eigene Rechtsabteilung sind auf möglichst einheitliche und zugängliche Verwaltungsverfahren angewiesen.

Aus unserer Sicht ist die hier geplante Maßnahme im Grundsatz sehr zu begrüßen. Gesetzesänderung und flankierende Rechtsverordnung sind in den gesetzgeberischen Kontext auf EU- und Bundesebene eingebunden. Durch diese Anknüpfungen sollte ein hinreichender Datenschutz gewährleistet sein.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass aus Sicht der Wirtschaft eine bundeseinheitliche Umsetzung wünschenswert ist. Insoweit ist es kritisch, wenn sich verschiedene Begrifflichkeiten in der geplanten Verordnung lt. Kommentartext an das (Bundes-)Onlinezugangsgesetz (OZG) "anlehnen", statt die jeweiligen Passagen direkt wörtlich zu übernehmen. Eine direkte 1:1-Umsetzung des OZG dürfte

hier die effizientere Variante darstellen. Mittelfristiges Ziel muss zudem die Errichtung eines einheitlichen, bundesweiten Serviceportals sein.